

7. Ist die Tariftgemeinschaft der deutschen Buchdrucker ein nicht rechtsfähiger Verein?

BGB. § 54.

BPO. § 50 Abs. 2.

I. Zivilsenat. Urt. v. 22. März 1911 i. S. Tariftgemeinschaft der deutschen Buchdrucker (Bekl.) w. B. (Kl.). Rep. I 64/10.

I. Landgericht I Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Der Kläger, seit Ende der 1890er Jahre Mitglied der Tariftgemeinschaft der deutschen Buchdrucker, wurde durch Beschluß des

Tarifamtes vom 22. September 1908 aus der Gemeinschaft ausgeschlossen, weil er durch wiederholte Maßregelung von Gehilfen einen Tarifbruch begangen habe. Mit der Klage beantragte er die Feststellung, daß sein Ausschluß zu Unrecht erfolgt, und er noch Mitglied der Gemeinschaft sei, sowie die Verurteilung der Beklagten zur Aufnahme seiner Firma in das Verzeichnis der tariftreuen Firmen, zur Unterlassung der Streichung seiner Firma von der Liste der tariftreuen Firmen und zum Ersatz des ihm durch den Ausschluß zugefügten Schadens. Die Beklagte beantragte Abweisung der Klage, indem sie zunächst folgende prozeßhindernde Einreden geltend machte und die Einlassung zur Hauptsache verweigerte: a) die Einrede der mangelnden Parteifähigkeit, b) die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung, c) die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges, d) die Einrede, daß der Rechtsstreit durch Schiedsrichter zu entscheiden sei. Das Landgericht verwarf diese Einreden und das Kammergericht die Berufung der Beklagten gegen das Zwischenurteil. Auch die Revision hatte keinen Erfolg.

Aus den Gründen:

„Zu a. Wie in den Vorinstanzen macht die Beklagte in erster Reihe geltend, daß sie weder rechtsfähig noch im Sinne des § 50 BPD. ein nicht rechtsfähiger Verein sei, der verklagt werden könne. Es fehle ihr also die Parteifähigkeit (§ 274 Abs. 2 Nr. 7 BPD.). Dem Kammergericht, das die verklagte Tarifgemeinschaft ausdrücklich für einen nicht rechtsfähigen Verein erklärt, wirft die Revision Verletzung der §§ 133, 157 BGB. vor. Sie führt aus, für das juristische Wesen der Tarifgemeinschaft sei der Inhalt des Tarifvertrages entscheidend. Dieser habe aber lediglich die Aufgabe, den zwischen den großen Verbänden der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer, nämlich dem deutschen Buchdruckerverein und dem Verband der deutschen Buchdrucker, vereinbarten allgemeinen Arbeitsvertrag nach innen, den Mitgliedern gegenüber, zur Durchführung zu bringen. Irgend eine Tätigkeit der Tarifgemeinschaft nach außen, Dritten gegenüber, sei nie in Frage gekommen. Deshalb habe auch kein Bedürfnis bestanden, ein Organ zu schaffen, das die Tarifgemeinschaft als solche nach außen zu vertreten hätte. Zweck aller Tarifverträge sei immer nur der, im Verhältnis zwischen Prinzipal und Gehilfen die Bedingungen ein für allemal zu regeln. Der deutsche Buchdrucker tarif sei also nichts weiter als ein Gesetz, das im

Verhältnis zwischen den Mitgliedern der beiden erwähnten Verbände Geltung haben solle, Dritte aber überhaupt nicht berühre und deshalb auch Dritten gegenüber kein neues selbständiges Rechtsgebilde schaffen solle.

Diese Ausführungen sind nicht geeignet, die rechtliche Beurteilung des Kammergerichts zu erschüttern. Die Tariffgemeinschaft wurde 1896 durch Vereinbarung zwischen dem deutschen Buchdruckerverein und dem Verbands der deutschen Buchdrucker gegründet und in den Jahren 1901 und 1906 erneuert. Auf die vielumstrittene Frage der rechtlichen Natur des Tarifvertrages braucht hier nicht eingegangen zu werden. Seine rechtliche Wirksamkeit steht im vorliegenden Prozesse außer Frage.

Vgl. auch Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 73 S. 92.

Auf die hervorragende wirtschaftliche und sozialpolitische Bedeutung des deutschen Buchdruckerartarfs wird von den Parteien selbst hingewiesen. Gerade von der Auffassung der Beklagten aus, wonach der Tarifvertrag als eine Art Gesetz zwischen den Mitgliedern der erwähnten großen Verbände gilt und deren Verhältnisse zueinander zu regeln bestimmt ist, ergibt sich, daß, was kraft dieses Gesetzes in der Tariffgemeinschaft geschaffen wurde, einen nicht rechtsfähigen Verein im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs und der Zivilprozessordnung darstellt.

Das Wesen eines solchen Vereins hat das Reichsgericht in konstanter Rechtsprechung,

vgl. Entsch. in Zivilf. Bd. 60 S. 99, Bd. 74 S. 371, Leipz. Zeitschr. für Handelsr. 1907 S. 139,

in einer dauernden Verbindung einer größeren Anzahl von Personen zur Erreichung eines gemeinsamen Zweckes erblickt, wenn diese sich eine die wesentlichen Merkmale korporativer Organisation enthaltende Gestaltung gegeben hat, die einen Gesamtnamen führt, und bei der ein Wechsel des Mitgliederbestandes naturgemäß, nicht vermöge besonderen Ausnahmerechts, stattfindet.

Alle diese Kennzeichen liegen bei der Beklagten nach Inhalt des deutschen Buchdruckerartarfs und des Vertrages, betr. die Tariffgemeinschaft der deutschen Buchdrucker, vom 1. Juni 1906 vor. Nach § 82 des Tarifs, der von Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft bei der Beklagten handelt, kann Mitglied jeder Prinzipal und jeder

Gehilfe werden. Die Aufnahme eines Prinzipals erfolgt auf Antrag kraft Entscheidung des Tarifamtes. Ein Gehilfe erwirbt die Mitgliedschaft in der Regel a) durch Beendigung der Lehrzeit in einer tariftreuen Druckerei, b) durch Aufnahme in die Liste der Arbeitsnachweise. Der Verlust der Mitgliedschaft erfolgt bei Prinzipalen und Gehilfen a) durch Austrittserklärung, b) durch Ausschluß seitens des Tarifamtes. Die hier gegebenen Bestimmungen liegen innerhalb der privatrechtlichen Autonomie des Vereins. Irgend welche Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs stehen ihnen nicht entgegen.

Vgl. Entsch. des RG.'s in Zivilf. Bd. 73 S. 97.

Die Vereinigung ist auf Dauer geschlossen (vgl. § 97 des Tarifs). Sie bezweckt die Hebung des Buchdruckgewerbes, die Durchführung und Respektierung der tariflichen Rechte und Pflichten der Prinzipale und der Gehilfen und die Erledigung aller das Arbeitsverhältnis betreffenden Angelegenheiten (vgl. § 1 des Vertrages, betr. die Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker, vom 1. Juni 1906). Die Vereinigung führt den Gesamtnamen „Tarifgemeinschaft der deutschen Buchdrucker“. Ein Wechsel im Mitgliederbestande findet naturgemäß nach dem Wesen dieser Vereinigung statt (vgl. die mitgeteilten Bestimmungen des § 82). Ihr Bestand ist von diesem Wechsel unabhängig. Die Vereinigung hat sich auch eine korporative Organisation gegeben, wie unter b des näheren auszuführen ist.

Mit Recht hat hiernach das Kammergericht die Beklagte als einen nicht rechtsfähigen Verein beurteilt und prozessual behandelt. Inwiefern hierbei die §§ 193, 157 BGB. verletzt sein sollten, ist nicht einzusehen. Die Tarifgemeinschaft ist allerdings durch einen Vertrag der großen Verbände der Arbeitgeber und Arbeitnehmer zustande gekommen. Aber sie ist nicht nur eine Gemeinschaft zwischen diesen beiden Kontrahenten, sondern zwischen allen denen, die gemäß der hervorgehobenen Bestimmung des § 82 Mitglieder geworden sind.

Zu b. Auch die Einrede der mangelnden gesetzlichen Vertretung ist vom Kammergerichte mit Recht verworfen. Zur Festsetzung und Durchführung des Tarifs ist für die Tarifgemeinschaft zunächst ein Ausschuß gebildet, der aus Wahlen der Mitglieder hervorgeht (vgl. § 83 des Tarifs). Die Ausführung der Beschlüsse dieses Ausschusses, sowie die Vermittelung des Verkehrs der Tarifkontrahenten untereinander liegt „dem Tarifamt der deutschen Buchdrucker“ ob

(§ 86). Es besteht aus drei Prinzipalen, drei Gehilfen und einem Juristen als ordentlichen Mitgliedern, sowie deren Stellvertretern. Ihre Ernennung sowie die Wahl des Prinzipals- und des Gehilfen-Vorsitzenden erfolgt durch den Tarifausschuß. In § 87 sind unter Nr. 1—10 die Obliegenheiten des Tarifamtes aufgezählt. Es ist unzutreffend, wenn die Revision ausführt, daß die Tarifgemeinschaft und dementsprechend das Tarifamt ihre Aufgabe nur nach innen, nur innerhalb der kontrahierenden Verbände zu erfüllen habe. Das Tarifamt tritt notwendig auch nach außen auf, wenn es die Beschlüsse des Tarifausschusses ausführt, wenn es Mitglieder aufnimmt und Mitglieder ausschließt, wenn es, wie in dem sog. Tarifkommentar ausdrücklich betont wird, zugleich eine agitatorische Tätigkeit für die Zwecke der Tarifgemeinschaft entwickelt, wenn es „werbend unablässig bemüht ist, die der Gemeinschaft noch ferne stehenden Firmen und Gehilfen an diese heranzuziehen“ (vgl. Tarifkommentar S. 267). Die Aufzählung der besonderen Aufgaben des Tarifamtes in § 87 ist keine erschöpfende und kann es der Natur der Sache nach nicht sein. Indem ihm aber die Ausführung der Beschlüsse des Tarifausschusses, des aus Wahlen hervorgegangenen größeren Willensorgans der Gemeinschaft, übertragen ist, wird es als das Vertretungsorgan der Gemeinschaft gekennzeichnet. In der Schaffung der beiden bezeichneten Willensorgane der Gemeinschaft und der Bestimmung ihrer Funktionen und Kompetenzen liegt zugleich die körperchaftliche Gestaltung der Vereinigung, die sie in Verbindung mit den unter a hervorgehobenen Kriterien zu einem Vereine im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuchs stempelt.“ . . . (Folgt die Ausführung, daß auch die Einreden zu c und d ohne Gesetzesverletzung zurückgewiesen worden sind.)